# Klage, eingereicht am 16. September 2022 — Robin Wood u. a./Kommission (Rechtssache T-575/22)

(2022/C 482/30)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Kläger: Robin Wood — Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e. V. (Hamburg, Deutschland) und 6 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin C. Baldon)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission unter dem Aktenzeichen Ares(2022)4939323 vom 6. Juli 2022 für nichtig zu erklären, mit der die Kommission den von den Klägern gemäß Art. 10 der Aarhus-Verordnung gestellten Antrag auf interne Überprüfung vom 3. Februar 2022 abgelehnt hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

- 1. In Bezug auf "forstwirtschaftliche Tätigkeiten" stützen sich die Kläger auf sechs Klagegründe, mit denen sie geltend machen, die angefochtene Entscheidung enthalte
  - Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf die Kriterien, anhand deren bestimmt werde, wann eine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leiste;
  - Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf die Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Klimanutzenanalyse für forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche unter 13 Hektar in den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz;
  - Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf die Kriterien, anhand deren bestimmt werde, wann eine Tätigkeit die Anpassung an den Klimawandel nicht erheblich beeinträchtige;
  - Rechtsfehler in Bezug auf die Kriterien, anhand deren bestimmt werde, wann eine Tätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft vermeide;
  - Rechtsfehler in Bezug auf die Kriterien, anhand deren bestimmt werde, wann eine T\u00e4tigkeit den Klimaschutz nicht erheblich beeintr\u00e4chtige;
  - Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf die Kriterien, anhand deren bestimmt werde, wann eine Tätigkeit die Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen nicht erheblich beeinträchtige.
- 2. In Bezug auf "forstwirtschaftliche Bioenergietätigkeiten" stützen sich die Kläger auf sechs Klagegründe, mit denen sie geltend machen, die angefochtene Entscheidung enthalte
  - offensichtliche Beurteilungsfehler, indem darin festgestellt werde, dass die Kriterien in Bezug auf den "wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz" für die Bestimmung, das seine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leiste, geeignet seien;
  - Rechtsfehler in Bezug auf die Standards für die Festlegung der technischen Bewertungskriterien;
  - offensichtliche Beurteilungsfehler, indem darin festgestellt werde, dass sich die Kriterien für den "wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz" in Bezug auf forstwirtschaftliche Bioenergietätigkeiten auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und den Vorsorgegrundsatz stützten;

- offensichtliche Beurteilungsfehler, indem darin festgestellt werde, dass die Kriterien für die "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" in Bezug auf forstwirtschaftliche Bioenergietätigkeiten die anderen Umweltziele der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (¹) nicht erheblich beeinträchtigten;
- Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in Bezug auf die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel;
- Rechts- und Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.
- (¹) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. 2020, L 198, S. 13).

# Klage, eingereicht am 23. September 2022 — RH u. a./Kommission (Rechtssache T-596/22)

(2022/C 482/31)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

Kläger: RH, RI, RJ, RK, RL (vertreten durch Rechtsanwalt P. Holtrop)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 8. Juni 2022, C (2022) 3942 final, Staatliche Beihilfe SA. 102454 (2022/N) Spanien und SA. 102569 (2022/N) Portugal über den Mechanismus zur Anpassung der Produktionskosten für die Senkung des Großhandelspreises für Strom auf dem iberischen Markt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird von den Klägern auf fünf Klagegründe gestützt:

1. Sachverhaltsirrtum der Kommission und Verkennung der Funktionsweise der nationalen Beihilfemaßnahme:

Die Kommission habe die Funktionsweise der Maßnahme im Real Decreto-Ley 10/2022 (¹) nicht richtig verstanden. Aus der Analyse der Kommission in dem angefochtenen Beschluss gehe nicht klar hervor, dass sich die Kommission bewusst sei, dass die Befreiung für gesicherte Stromlieferungen nicht alle möglichen Absicherungen abdecke, da sie in einigen Absätzen darauf verweise, dass sie für Großhandelsmarktteilnehmer gelte, während in anderen Absätzen davon ausgegangen werde, dass sie jede Absicherung betreffe. Dies führe dazu, dass die Kommission die Position der Kläger nicht berücksichtige und zu Unrecht zu dem Schluss komme, dass die Beihilferegelung mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

- 2. Fehlende Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Real Decreto-Ley 10/2022:
  - obwohl der staatliche Beihilfemechanismus gut auf die Erreichung seines Ziels ausgerichtet sei, h\u00e4tten andere, mildere Mittel zur Erreichung des Ziels verwendet werden k\u00f6nnen, die sich nicht negativ auf die Marktposition der Kl\u00e4ger ausgewirkt h\u00e4tten;
  - außerdem hätten solche milderen Mittel Störungen verhindert, die sich aus der Beihilferegelung ergäben, wie z.B. die Benachteiligung der Kläger gegenüber Marktkonkurrenten mit anderen Energieversorgungsstrukturen oder die Möglichkeit, einem Unternehmen, mit dem die Kläger einen Teil ihres Stromverbrauchs abgesichert hätten, und ihren Kunden einen Mitnahmegewinn zukommen zu lassen.